

A 2:

Hinweise:

1. Kampfmittel

Anhand einer multitemporalen Luftbildauswertung stuft der Kampfmittelbeseitigungsdienst den südwestlichen Bereich des Plangebietes als „Bombardierten Bereich“ ein. Hier gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern. Für den restlichen Teil des Plangebietes hat die Luftbildauswertung keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern ergeben. Nach den bisherigen Erkenntnissen kann eine absolute Kampfmittelfreiheit jedoch nicht bescheinigt werden.

Bei Einzelvorhaben im „Bombardierten Bereich“ sind vor Baubeginn weitere Überprüfungen erforderlich.

Erdarbeiten im gesamten Plangebiet sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 21.12.2006 (GABl. S. 16) beschränken sich die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln sowie die Auswertung von Luftbildmaterial.

Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Für diese Aufgabe können jedoch auch private Kampfmittelräumfirmen beauftragt werden.

2. Niederschlagswasser

Nach § 45b Abs. 3 Wassergesetz-Baden-Württemberg soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1.01.1999 bebaut oder befestigt werden, u. a. versickert werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist. Für eine mögliche Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Flächen ist u. a. die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr BW über die zentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 maßgebend. Niederschlagswasser wird danach schadlos und bei Wohnbebauung erlaubnisfrei beseitigt, wenn es z. B. in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Boden versickert wird. Die Mulden müssen ausreichend dimensioniert sein. Dies gilt auch für im Gewerbegebiet anzusiedelnde Betriebe für das zu versickernde Niederschlagswasser.

Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes muss untersucht und gegeben sein. Möglicherweise kann auch nur ein Teil des Niederschlagswassers versickert werden. Das setzt jedoch voraus, dass der Untergrund von Schadstoffen unbelastet ist. Einem Ausräumen von Deckschichten zum Zweck der Versickerung wird nicht zugestimmt.

Wird Niederschlagswasser von Dachflächen versickert, muss bei der Materialwahl berücksichtigt werden, dass Eindeckungen aus Kupfer, Zink und Blei beschichtet oder sonst wie behandelt werden müssen. Übliche Anteile der Dachinstallation, wie Regenrinnen und –fallrohre, Kehlrinne, Verwahrungen sowie Einlaufbleche sind davon ausgenommen.

3. Altlasten/ Bodenschutz

Die Ergebnisse der z. Z. durchgeführten Nacherhebung liegen noch nicht abschließend vor. Laut den vorliegenden Informationen wurden die Grundstücke Flst Nr. 821/1 und 821/4 bis ca. 2002 umweltrelevant genutzt (u. a. Druckerei) und inzwischen neu bebaut bzw. einer Nutzungsänderung zugeführt. Im Zuge der Baumaßnahmen im Bereich der heutigen Einkaufsmärkte wurden 2004 lokal erhöhte Schadstoffgehalte ermittelt. Das mit Cyaniden belastete Erdreich wurde damals ausgekoffert und ordnungsgemäß entsorgt. Die umwelttechnischen Untersuchungen beschränkten sich primär auf die heutigen Parkplatzflächen. Es ist deshalb nicht gänzlich auszuschließen, dass bei zukünftigen Erdarbeiten auf diesem Areal lokal abfallrelevantes Bodenmaterial angetroffen wird, welches ggf. zu entsorgen ist.

Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/ oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises unverzüglich zu verständigen.

4. Telekommunikation

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG beim Bauherrenbüro PTI 13, Mannheim Tel. 0621/ 294 6107, informieren.